L 14

Wird das Rückführungspotenzial vom Senat Bovenschulte ausgeschöpft?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

- 1. Nachdem zum Stichtag 30. November 2024 3 906 ausreisepflichtige Personen im Land Bremen lebten, wovon 3 475 einen Duldungsstatus hatten, befanden sich zu dem Zeitpunkt 431 Personen ohne Duldungsstatus oder sonstiges Bleiberecht in Bremen, was hinderte den Bremer Senat daran, diese Menschen in ihre Heimaltländer zurückzuführen?
- 2. Wie viele Abschiebeversuche haben bei dem skizzierten Personenkreis bislang insgesamt in Summe stattgefunden?
- 3. Inwieweit zählen die 75 ausreisepflichtigen Straftäter aus der Justizvollzugsanstalt Bremen ebenfalls zu den 431 Personen und wie viele Rückversuche gab es insoweit?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister im Land Bremen Ausreisepflichtigen ohne Duldungsstatus beträgt zum 31.01.2025 noch 414 Personen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesverfassungsgerichts ist eine ausreisepflichtige, ausländische Person immer zu dulden, sobald ihre Abschiebung nicht unmittelbar bevorsteht. Einzige Ausnahmen bilden Personen, die entweder der Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer nach § 15a Aufenthaltsgesetz oder Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung unterliegen. Dem Senator für Inneres und Sport sind keine Personen bekannt, die vollziehbar ausreisepflichtig und nicht zumindest über eine kurzfristige Duldung aus binnenorganisatorischen Gründen verfügen, und er geht daher davon aus, dass es sich weit überwiegend um Personen handelt, die fälschlich im Ausländerzentralregister dem Personenkreis der Ausreispflichtigen zugeordnet sind.

Um die Zahl weiter aufzuklären, hat der Senator für Inneres und Sport beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge deshalb bereits Ende letzten Jahres eine Sonderauswertung beauftragt, deren Ergebnisse nun vorliegen und aktuell ausgewertet werden

Hierbei konnte schon bei 132 dieser Personen festgestellt werden, dass sie EU-Bürger und 91 Personen mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende registriert sind. Beide Personengruppen sind in der Regel nicht ausreisepflichtig. Ein weiterer Grund kann immer auch ein zeitlicher Versatz sein, etwa wenn die Ausreise von Personen noch nicht erfasst ist, oder die Verlängerung einer Duldung erst verspätet beantragt wird.

Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der überwiegenden Anzahl der Personen um Fälle handelt, die im Ausländerzentralregister bereinigt werden müssen, weil die Ausreisepflicht entweder nicht mehr besteht, oder die Personen sich nicht mehr in Bremen befinden.

Sofern keine Ausnahme besteht, ist grundsätzlich jede ausreisepflichtige Person von der Ausländerbehörde zu dulden, sofern ihre Abschiebung nicht zeitnah bevorsteht. Wenn sich unter den 414 Personen daher tatsächlich solche befinden sollten, die sich in Bremen aufhalten, so wäre diesen zunächst eine unter Umständen auch nur kurz befristete Duldung auszustellen und erst anschließend eine konkrete Abschiebungsplanung vorzunehmen.

Zu Frage 3:

Bei Personen in Strafhaft besteht die Besonderheit, dass sie in der Regel keiner Duldungsbescheinigung zur Dokumentation ihres Aufenthaltsstatus bedürfen. Daher wird ihnen nur eine Duldung ausgestellt, wenn sie diese ausdrücklich beantragen. Erfolgt kein solcher Antrag, würde die Person im Ausländerzentralregister tatsächlich als ausreisepflichtig und ohne Duldung geführt. Inwieweit die aufgeführten Straftäter zu dem benannten Personenkreis der Ausreisepflichtigen zählen, kann erst nach erfolgter Bereinigung des Ausländerzentralregisters bestimmt werden.